

Belehrung für das Schuljahr 2013/14

Auszug aus dem INFEKTIONSSCHUTZGESETZ gem. § 34 Abs. 5 S. 2

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird
(Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC - Bakterien, virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung)
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib - Bakterien, Meningokokken - Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr,
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht vorliegt.

Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- und Kinderarztes in Anspruch zu nehmen. Er wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Damit sich niemand ansteckt, sind die Eltern verpflichtet, der Einrichtung dies anzuzeigen, damit die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informiert werden können.

Auch wenn zu Hause jemand an einer schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit leidet, muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

UMGANG BEI KOPFLÄUSEN

Sollte ein Befall mit Kopfläusen auftreten, so sind Sie verpflichtet, eine Behandlung dieser schnellstens vorzunehmen. In der Regel ist nach einer korrekt durchgeführten Behandlung der Besuch der Einrichtung wieder möglich. Ein ärztliches Attest zur Bestätigung des Behandlungserfolges ist **bei erstmaligem Befall mit Kopfläusen zur Wiederzulassung nicht erforderlich, wohl aber bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von 4 Wochen.**

Bitte entsprechenden Vordruck beim Klassenlehrer abgeben!

KUCHENBASARE

Hiermit weise ich Sie darauf hin, dass Sie bei der Unterstützung zu einem Kuchenbasar oder Geburtstagsrunden nur durchgebackene Kuchen mitgeben dürfen. (keine Cremetorten oder Speisen mit rohen Eiern...)

gez: Kathrin Theil-Schulze
Schulleiterin